



# Das Bayerische Baukindergeld Plus

Mehr Wohnraum zu schaffen und zugleich die Eigentumsbildung zu unterstützen, ist neben der Förderung von bezahlbaren Mietwohnungen eine zentrale Säule bayerischer Wohnungspolitik. Damit gerade auch für junge Familien der Traum von den eigenen vier Wänden Wirklichkeit werden kann, hat Bayern die Bayerische Eigenheimzulage eingeführt und das Baukindergeld durchgesetzt. Der Freistaat wird nun diese Bundesleistung mit dem Bayerischen Baukindergeld Plus flankieren.

- Mit dem Bayerischen Baukindergeld Plus stockt der Freistaat Bayern das Baukindergeld des Bundes auf 1.500 Euro pro Jahr und Kind und damit auf 15.000 Euro insgesamt auf.
- Das Baukindergeld Plus kann analog zum Baukindergeld ab dem 18.09.2018 beantragt werden und wird jährlich als Zuschuss in Höhe von 300 Euro pro Jahr und Kind ausgezahlt. Insgesamt gibt es damit vom Freistaat Bayern 3.000 Euro je Kind zusätzlich, wenn das errichtete oder erworbene Wohneigentum ununterbrochen 10 Jahre selbst bewohnt wird.
- Voraussetzung für das bayerische Baukindergeld Plus ist die Auszahlung des Baukindergeldes des Bundes durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW – [www.kfw.de](http://www.kfw.de)).
- Förderfähig ist der erstmalige Neubau und Erwerb von selbstgenutzten Wohneigentum in Bayern. Keine Förderung erhält, wer bereits Eigentum an einer selbstgenutzten oder vermieteten Wohnimmobilie in Deutschland besitzt.
- Gefördert wird, wenn der Baubeginn oder der notarielle Kaufvertragsabschluss nicht vor dem 01.01.2018. erfolgte. Der Antrag kann frühestens nach Bezug des Wohneigentums und der Auszahlung des Baukindergeldes durch die KfW gestellt werden. Er muss dann innerhalb von 3 Monaten nach dem Datum der Auszahlungsbestätigung der KfW für das Baukindergeld des Bundes bei der BayernLabo eingehen.
- Antragsberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat oder seit mindestens einem Jahr dauerhaft einer Erwerbstätigkeit in Bayern nachgeht.
- Die Einkommensgrenze liegt für einen Haushalt mit einem Kind bei 90.000 Euro zu versteuerndes jährliches Einkommen. Für jedes weitere zum Haushalt gehörende Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um je 15.000 Euro. Kinder können nur angerechnet werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 18 Jahre alt sind.
- Für die Berechnung der Einkommensgrenzen maßgeblich ist der Durchschnitt aus den in den Einkommensteuerbescheiden ausgewiesenen zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang. D.h. bei einer Antragstellung 2018 werden die Steuerbescheide aus den Jahren 2015 und 2016 benötigt.
- Die Abwicklung (Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung) erfolgt durch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.

Antrag und weitere Informationen unter [www.baukindergeld.bayern.de](http://www.baukindergeld.bayern.de), [www.bayernlabo.de](http://www.bayernlabo.de) und [www.kfw.de](http://www.kfw.de).

